

Wegleitung zur Durchführung einer Risikobeurteilung

Rapperswil, 3. Dezember 2008

Gesetzliche Vorschriften

Gemäss Art. 663b Ziff. 12 des geänderten Obligationenrechts sind alle Gesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft etc.) und Stiftungen verpflichtet, im Anhang Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu machen. Diese Regelung gilt für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2008.

Die Verantwortung sowohl für die Angaben im Anhang wie auch für die Risikobeurteilung selbst liegt im Falle der Aktiengesellschaft beim Verwaltungsrat. Die Risikobeurteilung muss formell überprüfbar sein, weshalb eine Dokumentation zwingend ist.

Der Gesetzgeber lässt jedoch grossen Spielraum in Art und Umfang der Risikobeurteilung. Die vorliegende Wegleitung ist deshalb daraufhin ausgelegt, ein angemessenes Vorgehen mit Augenmass und ohne unnötige Formalitäten aufzuzeigen.

Ziel der Risikobeurteilung

Die neue Gesetzgebung hat zum Ziel, dass sich der Verwaltungsrat mit den gegebenen Risiken der Unternehmung auseinandersetzt. Dabei geht es nur um diejenigen Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung haben.

Vorgehen bei der Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung im Rahmen der gesetzlichen Mindestvorschriften besteht aus den folgenden Teilschritten:

1. Risikoidentifikation

Die Jahresrechnung ist Grundlage für die Identifikation der Risiken. Der Verwaltungsrat überlegt sich anhand jeder Position in der Bilanz und der Erfolgsrechnung, welchen Risiken die Unternehmung ausgesetzt ist. Somit hat die Jahresrechnung den Charakter einer Checkliste, welche gewährleistet, dass keine wichtigen Unternehmensbereiche unberücksichtigt bleiben.

2. Risikobewertung

Nicht alle identifizierten Risiken stellen eine wesentliche Gefahr für die Unternehmung dar. Aus den identifizierten Risiken sind deshalb die Toprisiken zu definieren. Für gewisse Unternehmen wird bloss ein einziges Toprisiko bestehen, für andere zehn - je nach Zweck und Branche des Unternehmens. Sind die Toprisiken bestimmt, so sind sie mittels einer Risikolandkarte (Risk map) nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Auswirkungsgrad zu positionieren. Die Risk map dient einerseits der Übersichtlichkeit und andererseits ist sie ein geeignetes Instrument zur Bewertung einzelner Risiken.

3. Massnahmen / Berichterstattung

Die bewerteten Toprisiken sind anschliessend in einer Berichterstattung aufzulisten und mit zusätzlichen Informationen (z.B. Risikoursachen) sowie einem Massnahmenplan zu ergänzen. Die Massnahmen sind dahingehend zu gestalten, dass die bestehenden Risiken vermieden oder reduziert werden (z.B. durch Versicherungsschutz, durch personelle Massnahmen oder durch Aufgabe besonders risikoreicher Geschäftsaktivitäten).

Auf den Seiten 4 bis 5 sind anhand eines konkreten Musterbeispiels die beschriebenen Teilschritte grafisch dargestellt.

Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

Es bestehen keine konkreten Anforderungen zu Form und Inhalt der Angaben im Anhang über die Durchführung der Risikobeurteilung. Viele Unternehmen werden es in der Praxis vorziehen, eher allgemeine Angaben zu machen. Unternehmen, welche der ordentlichen Revisionspflicht unterliegen, werden ihre Angaben in der Regel ausführlicher gestalten als die übrigen Gesellschaften.

Nachfolgend zwei Beispiele zur Verdeutlichung:

Eingeschränkte Revision bzw. keine Revisionspflicht

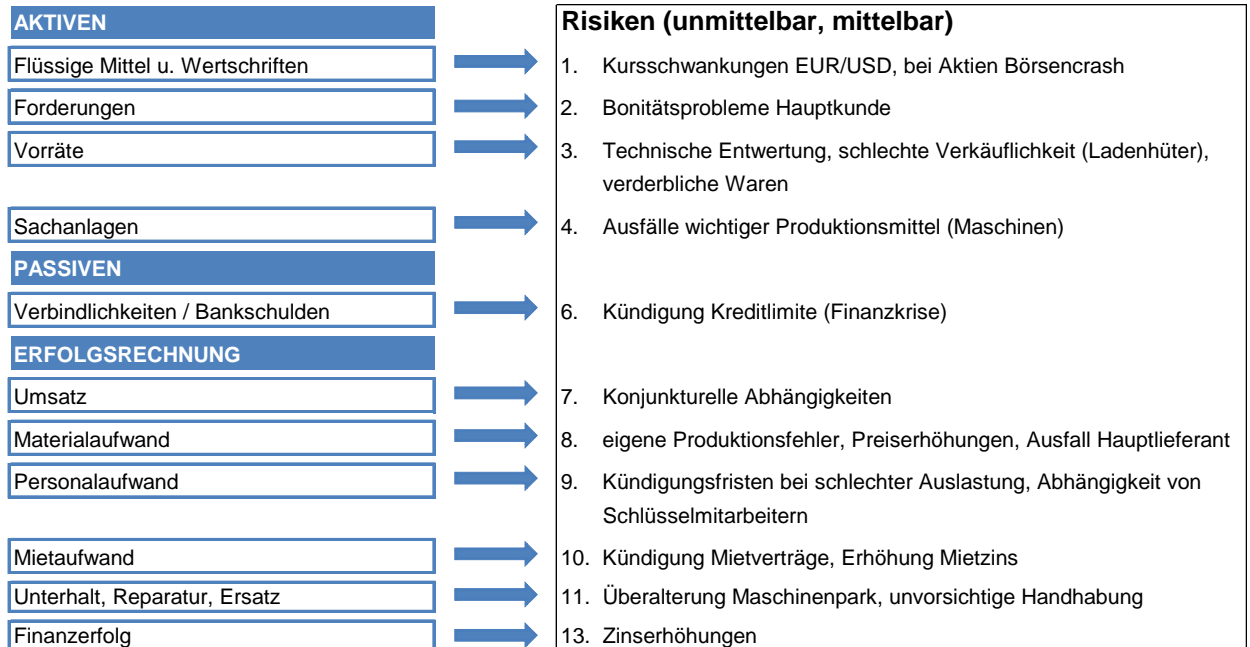
„Der Verwaltungsrat hat periodisch eine ausreichende Risikobeurteilung vorgenommen und allfällig sich daraus ergebenden Massnahmen eingeleitet, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer wesentlichen Falschaussage in der Rechnungslegung als klein einzustufen ist.“

Ordentliche Revision

„Um die Übereinstimmung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit den anzuwendenden Bestimmungen zur Rechnungslegung und die Ordnungsmässigkeit der Unternehmensberichterstattung zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat interne Vorkehrungen getroffen. Diese beziehen sich auf zeitgemässe Buchhaltungssysteme und -abläufe ebenso wie auf die Erstellung des Jahresabschlusses. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Verwaltungsrat keine Risiken identifiziert, die zu einer wesentlichen Korrektur der im Jahresabschluss dargestellten Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen könnten.“

Musterbeispiel

1. Risikoidentifikation



2. Risikobewertung

Top-Risiken	
7	Konjunkturelle Abhängigkeiten → Auftragseingang im Dezember '08 minus 30%
4	Ausfall Hauptmaschine (zurzeit in schlechtem Zustand)
6	Kündigung Kreditlimite
...	...
...	...



Eintretenswahrscheinlichkeit	ziemlich sicher			7		
	wahrscheinlich					
	möglich				4	
	unwahrscheinlich				6	
	selten					
		unbedeutend	gering	moderat	bedeutend	katastrophal
Auswirkung						

